



BUND DER ÖFFENTLICH BESTELLTEN
VERMESSUNGSINGENIEURE E.V.

DER JUSTITIAR

BDVI · DER JUSTITIAR · Mittelstraße 12-14 · 50672 Köln

Köln, 13.12.2001

Baubezugsteuer gilt nicht für ÖbVI

Durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 hat der Gesetzgeber Bestimmungen vor allem der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes dahingehend geändert, daß Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Bauleistung erhalten, zu einem Steuereinbehalt in der Weise verpflichtet sind, daß sie 15 % der zu erbringenden Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen haben. Bauleistungen sind nach der Legaldefinition des neuen § 48 Abs. 1 EStG „alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.“ Der Steuerabzug muß dann nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, daß der Leistungsempfänger von dem Steuerabzug absehen kann, wenn der Wert der Gegenleistung an den betreffenden Bauleistungen im Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt. Für Vermieter mit ausschließlich umsatzsteuerfreien Umsätzen erhöht sich die Freigrenze auf 15.000 €.

Was der Gesetzgeber unter „Bauleistungen“ in diesem Sinne versteht, läßt sich der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 14/4658) entnehmen. Danach knüpft der Begriff der Bauleistung an die Definition der Bauleistung in § 211 Abs. 1 SGB III und die §§ 1 und 2 der Baubetriebsverordnung vom

28.10.1980 an. In diesen Bestimmungen sind planerische Leistungen z. B. der Statiker, Architekten und Vermessungsingenieure nicht aufgeführt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 01.11.2001 – IV A 5 S 1900-292/01 – den Begriff der Bauleistung eingehend erläutert und dazu u.a. folgendes ausgeführt:

„Die Annahme einer Bauleistung setzt voraus, daß sie sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirkt, d.h. eine Substanzveränderung im Sinne einer Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bewirkt...

Ausschließlich planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs- und Bauingenieuren) sind keine Bauleistungen.“

Vermessungsleistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unterfallen daher nicht der Bauabzugssteuer.

DR. HOLTHAUSEN
RECHTSANWALT